

**2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen
und Getränkegebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen
und der Tagespflegestellen in der Stadt Tangermünde**



Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel

§ 1 Änderung

2

§ 2 Inkrafttreten

2

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der gegenwärtig gültigen Fassung, der §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der gegenwärtig gültigen Fassung, der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der gegenwärtig gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat von Tangermünde in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Getränkegebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen in der Stadt Tangermünde beschlossen.

§ 1 Änderung

Die Absätze 3 bis 5 des § 10 erhalten folgenden Wortlaut:

(3) Der monatliche Kostenbeitrag für ein Krippenkind beträgt:

bei einer täglichen Betreuung von 4 bis 5 Stunden:	180,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung von 6 bis 8 Stunden:	220,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung von 9 bis 10 Stunden:	254,00 Euro

(4) Der monatliche Kostenbeitrag für ein Kindergartenkind beträgt:

bei einer täglichen Betreuung von 4 bis 5 Stunden:	90,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung von 6 bis 8 Stunden:	122,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung von 9 bis 10 Stunden:	145,00 Euro

(5) Der monatliche Kostenbeitrag für ein Hortkind beträgt:

bei einer täglichen Betreuung nur im Frühhort:	25,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung bis 4 Stunden:	49,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung über 4 Stunden:	60,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Getränkegebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Tagespflegestellen in der Stadt Tangermünde tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Tangermünde, den 02.04.2015



Dr. Opitz
Bürgermeister

